

6. Dezember 2017

Baugesuchspublikationen

BG Nr. 2017 / 098

Bauherrschaft	Della Giacoma & Krummenacher Architekten AG, Mittelgäustrasse 33, 4616 Kappel
Grundeigentümer	REVE Immobilien AG, Altfeldweg 12, 5103 Möriken
Projektverfasser	Della Giacoma & Krummenacher Architekten AG, Mittelgäustrasse 33, 4616 Kappel
Lage	Parz. Nr. 4360, Höhenweg 8C
Bauobjekt	Neubau Terrassenhaus mit 3 Wohneinheiten und Carport

BG Nr. 2017 / 122

Bauherrschaft und Grundeigentümer	Hediger Bernadette, Rebackerweg 30, 5734 Reinach
Projektverfasser	Krieger AG Planung und Stalleinrichtung, Rüt mattstrasse 6, 6017 Ruswil
Lage	Parz. Nr. 502, Rebackerweg 30
Bauobjekt	Rückbau bestehender Wohnteil, Anbau neuer Anbindestall

BG Nr. 2017 / 124

Bauherrschaft	J. Safra Sarasin c/o Vaudoise Investment Solutions AG, Schönburgstrasse 19, 3013 Bern
Grundeigentümer	J. Safra Sarasin Anlagestiftung c/o Bank J. Safra Sarasin, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel

Projektverfasser Kurt Weber AG Generalunternehmung, Hauptstrasse 35, 5737
Menziken

Lage Parz. Nr. 1530, Breitestrasse 53

Bauobjekt Erstellen Baureklametafel

Baugesuch Nr. 2017/122

Bauherrschaft und
Grundeigentümer: Bernadette Hediger, Rebackerweg 30, 5734 Reinach

Projektverfasser: Krieger AG Planung und Stalleinrichtung, Rüt mattstrasse 6, 6017
Ruswil

Bauobjekt: Rückbau bestehender Wohnteil, Anbau neuer Anbindestall

Parzelle, Lage: Parz. Nr. 502, Rebackerweg 30

Zone: Landwirtschaftszone

Zusatzbewilligungen: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Oeffentliche Auflage: 11.12.2017 bis 16.01.2018

Während der Bürozeiten in den Büros des Regionalzentrums Bau und Planung, Werkhof, Heuweg 11.

Einwendungen:

Gegen ein Baugesuch kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Reinach schriftlich Einwendung erhoben werden. Die Einwendung muss vom Einwendenden selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwendende anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt und es ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwendende diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.